

Schwyz, 30. Oktober 2023

Kleine Anfrage KA 27/23: SOB-Bahnübergang in Wollerau – Sofortmassnahmen!
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. Oktober 2023 hat Kantonsrat Dr. Thomas Grieder folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Am 2. Oktober 2023 kam es beim Bahnübergang auf der Hauptstrasse in Wollerau zu einer Streifkollision zwischen einer Zugskomposition der Südostbahn (SOB) und einem Personenwagen. Laut Medienmitteilung der Kantonspolizei Schwyz¹ blieb ein PW-Lenker aufgrund des stockenden Kolonnenverkehrs mit seinem Fahrzeug auf dem Bahnübergang stehen. Als sich die Bahnschranken senkten, versuchte er noch sein Auto innerhalb der Barrieren aus der Gefahrenzone zu bringen. Kurz darauf näherte sich ein Zug der Südostbahn. Trotz eingeleiteter Vollbremsung konnte der Lokomotivführer eine Streifkollision mit dem Personenwagen nicht mehr verhindern. Verletzt wurde niemand. An der Zugskomposition, dem Auto sowie der Bahninfrastruktur entstand Sachschaden.

Laut Anhang zum Strassengesetz (SRSZ 442.110) handelt es sich beim Unfallort um eine Hauptstrasse nach § 5 des Strassengesetzes, wobei der Kanton Schwyz Träger der Strasse ist. Hinzu kommt, dass der Kanton Schwyz Aktionär der Schweizerischen Südostbahn AG ist.

Dem kantonalen Baudepartement ist die Verkehrssituation im Wollerauer Dorfkern bestens bekannt. Es ist nur eine Frage der Zeit, dass es beim besagten Bahnübergang aufgrund des alltäglichen stockenden Kolonnenverkehr zu weiteren Unfällen mit Personenschaden kommen wird.

Aufgrund des Gesagten bitte ich die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Sofortmassnahmen wird der Kanton als Träger der Hauptstrasse ergreifen, um inskünftig Unfälle beim SOB-Bahnübergang zu reduzieren bzw. zu verhindern?*
- 2. Erfolgen entsprechende Massnahmen auch mit Einbezug bzw. Absprache der Südostbahn (SOB)?*

Ich bedanke mich bei der Regierung im Voraus für die Beantwortung der Fragen.»

¹<https://www.sz.ch/behoerden/verwaltung/sicherheitsdepartement/kantonspolizei/medienmitteilungen.html/8756-8758-8802-9496-9613-10011-12161/news/18880>

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen und Grundlagen

Die Hauptstrasse Nr. 389 führt von Schindellegi über Wollerau nach Richterswil. Träger der Hauptstrasse ist gemäss § 5 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) der Kanton. Der angesprochene Bahnübergang befindet sich im Innerortsbereich von Wollerau.

Die Signalisation und Ausgestaltung wie auch die Verhaltenspflichten im Strassenverkehr allgemein und somit auch bei Bahnübergängen sind in der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes abschliessend geregelt. Vor Bahnübergängen ist gemäss Art. 28 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten, und, wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen. Weiter ist gestützt auf Art. 32 Abs. 1 SVG die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

In Art. 18 Abs. 2 Bst. f der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) wird das freiwillige Halten auf Bahnübergängen untersagt. Beim Überqueren von Bahnübergängen ist gemäss Art. 24 Abs. 2 VRV zudem jede Verzögerung zu vermeiden. Insbesondere bei stockendem Verkehr wird von fahrzeuglenkenden Personen somit ein vorausschauendes Verhalten erwartet und vorausgesetzt.

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) regelt unter anderem die Signale und Markierungen im Bereich von Strassen. Im Speziellen dienen das Signal «Schranken» (1.15) sowie «Bahnübergang ohne Schranken» (1.16) zur Warnung vor Bahnübergängen, die nach den Artikeln 92 und 93 gekennzeichnet sind (Art. 10 Abs. 1 SSV). Die den Signalen «Schranken» (1.15) und «Bahnübergang ohne Schranken» (1.16) beigefügte Zusatztafel «Blinklicht» (5.12) kennzeichnet Bahnübergänge mit Blinklichtsignalen (Art. 65 Abs. 3 SSV).

In Art. 92 SSV ist weiter festgelegt, dass zur Warnung vor gekennzeichneten Bahnübergängen (Art. 93) das Signal «Schranken» (1.15) vor Bahnübergängen mit Schranken, Halbschranken oder Bedarfsschranken als Vorsignal dient und bei Bahnübergängen mit Blinklichtsignalen dem Signal «Schranken» die Zusatztafel «Blinklicht» (5.12) beigefügt wird. Wenn die Signale am Bahnübergang rechtzeitig erkennbar sind, können Vorsignale innerorts, auf Feld- und Fusswegen sowie auf privaten Zufahrten fehlen (Art. 92 Abs. 3 SSV).

Zur Kennzeichnung von Bahnübergängen dienen Schranken, Halbschranken, Bedarfsschranken, Blinklichtsignale (3.20; 3.21), Andreaskreuze (3.22; 3.24), akustische Signale, Signale «Strassenbahn» (1.18) und Lichtsignale (Art. 68–71 SSV). Für die Ausgestaltung und Aufstellung der Signale an Bahnübergängen, ausgenommen Lichtsignale und das Signal «Strassenbahn», gilt das Eisenbahnrecht (Art. 93 Abs. 1 SSV).

In Art. 93 Abs. 2 SSV wird zudem klar festgehalten, dass geschlossene oder sich schliessende Schranken, Halbschranken oder Bedarfsschranken, rotes Blinklicht, rotes Licht sowie akustische Signale «Halt» bedeuten.

Die Kennzeichnung und Ausgestaltung des Bahnübergangs Wollerau entspricht den einschlägigen Vorschriften. Dies untermauern auch die Unfallzahlen der letzten zehn Jahre. So wurden im Bereich der Schranke (zuvor) lediglich zwei Unfälle mit Sachschaden polizeilich registriert. Beide Male wurde das Wechselblinklicht nicht beachtet und damit die Schranke geringfügig beschädigt.

Dem zuständigen Tiefbauamt ist die angespannte Verkehrssituation im Dorfzentrum von Wollerau bestens bekannt. Gestützt darauf wurden in den letzten Jahren zahlreiche Abklärungen zur Verbesserung der Situation rund um den Kreisel und die Bahnschranke getätigt. Neben aufwendigen Verkehrserhebungen wurden auch Verkehrsflusssimulationen erstellt. All diese Erkenntnisse flossen zuletzt in die Prüfung einer Unterführung für die Kantonstrasse unter der SOB-Linie ein, welche zu einer Entflechtung der beiden Verkehrsträger führen würde. Die entsprechende Machbarkeitsstudie liegt seit rund zwei Jahren vor. Die weiteren Planungen wurden in der Folge gestützt auf verschiedene negative Rückmeldungen aus der Gemeinde Wollerau und dabei auch des Gemeinderates indes eingestellt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche Sofortmassnahmen wird der Kanton als Träger der Hauptstrasse ergreifen, um inskünftig Unfälle beim SOB-Bahnübergang zu reduzieren bzw. zu verhindern?

Im Sinne von Art. 6a Abs. 3 SVG erfolgt durch das Tiefbauamt regelmässig eine Analyse des Strassennetzes auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen hin. Solche liegen hier jedoch nicht vor. Es sind diesbezüglich somit keine Sofortmassnahmen notwendig und geplant. Was die erfolgte Machbarkeitsstudie hinsichtlich einer allfälligen Bahnunterführung als mögliche übergeordnete Verbesserungsmassnahme anbelangt, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 hiavor verwiesen. Anderweitige zielführende und realistische Möglichkeiten zur Verbesserung der örtlichen Verkehrssituation konnten bislang leider nicht ausgemacht werden.

Im vorliegend thematisierten Fall liegt anscheinend ein fehlerhaftes Verhalten des Fahrzeuglenkers vor. Wenn sich die Verkehrsteilnehmer an die geltenden Regeln halten bzw. die erforderliche Vorsicht walten lassen, kann der Bahnübergang zu Fuss und mit Fahrzeugen grundsätzlich problemlos überquert werden.

2.2.2 Erfolgen entsprechende Massnahmen auch mit Einbezug bzw. Absprache der Südostbahn (SOB)?

Wie unter Ziffer 2.1 erwähnt, gilt für die Ausgestaltung und Aufstellung der Signale an Bahnübergängen das Eisenbahnrecht. Gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) trifft das Eisenbahnunternehmen die Vorkehren, die gemäss den Vorschriften des Bundesrates und den mit den genehmigten Plänen verbundenen Auflagen zur Sicherheit des Baues und Betriebes der Eisenbahn sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Werden durch Bauarbeiten öffentliche Einrichtungen, wie Strassen und Wege, Leitungen und ähnliche Anlagen betroffen, so sorgt das Eisenbahnunternehmen für deren Fortbenützung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert.

Sofern seitens des Strassenträgers insoweit Missstände festgestellt oder Verbesserungen im Sinne der Verkehrssicherheit notwendig werden, was vorliegend aber nicht der Fall ist, würde das Tiefbauamt mit der Eisenbahnbetreiberin nach geeigneten Lösungen suchen.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Baudepartement; Gemeinderat Wollerau; Schweizerische Südostbahn AG; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

André Rügsegger, Landammann

Zustellung an die Medien: 31. Oktober 2023